

SCHUTZANWEISUNG

FÜR ERDVERGLEGTE FERNWÄRMELEITUNGEN / GLASFASERKABEL / KOAXKABEL

▪ **Geltungsbereich**

Diese Schutzanweisung ergänzt die allgemein zu beachtenden Vorschriften und Regeln bei Tiefbaumaßnahmen. Sie ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Versorgungsgebietes zu beachten.

Bei allen Arbeiten im Bereich der Fernwärme- und Kabelanlagen sind generell die einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien, die Technischen Regeln* sowie Anweisungen der Ortswärme zu beachten und einzuhalten.

Zu den Fernwärme- und Kabelanlagen zählen Rohrleitungen und mitgeführte Kabel, Umform- und Regelstationen sowie sonstige bauliche Anlagen der Ortswärme

▪ **Vorfinden von Fernwärmeanlagen sowie Glasfaser- und Koaxkabel**

Fernwärmeanlagen sowie Glasfaser- und Koaxkabel können überall unter öffentlichen und privaten Flächen liegen, wie z.B. in Straßen, Geh- und Radwegen, in Grünanlagen, in Stichwegen, Gärten und Vorgärten, in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Fernwärmeleitungen sowie Glasfaser- und Koaxkabel sind normalerweise in Sand- oder Recyclingmaterial eingebettet. Üblicherweise wurde bei der Verlegung der Leitungen in offenen Rohrgräben ein Trassenwarnband über den Leitungen mit verlegt. Direkt oberhalb der Fernwärmeleitung ist mit einem Glasfaser-Datenkabel zu rechnen. In bestimmten Teilen des Versorgungsgebietes wurde ausschließlich Glasfaserkabel verlegt. In der Gemeinde Waidring gibt es ausschließlich Glasfaser- und Koaxkabel sowie Leerrohrleitungen.

▪ **Erkundungspflicht**

Vor Aufnahme der Tiefbauarbeiten ist bei der Ortswärme eine aktuelle Auskunft über die Lage der im vorgesehenen Bau bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Fernwärmeanlagen sowie Glasfaser- und Koaxkabel einzuholen.

Sind Fernwärmeanlagen sowie Glasfaser- und Koaxkabel vorhanden, so hat sich der Bauunternehmer bzw. dessen Beauftragter anhand der Bestandspläne, die bei der Ortswärme anzufordern sind, über deren Lage zu unterrichten.

Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Fernwärme- und Kabelanlagen. Sie können von den aktuellen örtlichen Gegebenheiten abweichen und besitzen deshalb nur informellen Charakter. Die Ortswärme übernimmt keine Gewährleistung für die Aktualität der Angaben in den ausgehändigten Bestandsplänen.

Bei Baumaßnahmen die im Einflussbereich der Fernwärme- und Kabelanlagen durchgeführt werden prüft die Ortswärme, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Vor Baubeginn ist eine Stellungnahmen / Freigabe der Ortswärme abzuwarten.

Mit einem Zeitvorlauf von mindestens 4 Arbeitstagen vor Baubeginn ist ein Termin für die örtliche Baueinweisung durch einen Beauftragten der Ortswärme abzustimmen.

Die bei der Baueinweisung angebrachten Markierungen weisen lediglich auf das Vorhandensein von Fernwärme- oder Kabelanlagen hin; sie geben nicht den genauen Verlauf der Leitungen wieder.

Das ausführende Unternehmen muss so lange nach den Leitungen suchen bis deren tatsächliche Lage und Verlauf sicher festgestellt ist. Es kann dazu notwendig werden, dies u. a. durch von Hand herzustellenden Suchschlitzen, die einvernehmlich mit der Ortswärme auszuführen sind, in Erfahrung zu bringen.

▪ **Durchführung der Tiefbauarbeiten**

Fernwärmeleitungen sowie Glasfaser- und Koaxkabel sind nach den Anweisungen bzw. Vorgaben der Ortswärme und unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften des Rohr- bzw. Kabelsystems freizulegen!

Im Bereich von Fernwärmeleitungen sowie Glasfaser- und Koaxkabel dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Falls erforderlich, sind besondere Sicherungsmaßnahmen in

Abstimmung mit dem Beauftragten der Ortswärme zu treffen.

Bei Erdarbeiten in unmittelbarer Nähe, Unterschreitung von 1 m Abstand der Fernwärmeleitungen sowie Glasfaser- und Koaxkabeln, muss besonders sorgfältig gearbeitet werden. Bagger oder sonstige Maschinen zum Freilegen der Fernwärmerohrleitungen sowie der Glasfaser- und Koaxkabel dürfen nicht eingesetzt werden.

Fernwärmeleitungen sowie Glasfaser- und Koaxkabel dürfen nur durch händisches Graben freigelegt werden. Es sind dazu stumpfe Geräte wie Schaufeln und Breithacken einzusetzen, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Leitungen und Anlagenteile sind so abzusichern, dass Beschädigungen und Lageänderungen während der Baumaßnahme und nach der Wiederverfüllung ausgeschlossen sind.

Jedes unbeaufsichtigte Freilegen oder Beschädigen von Fernwärmeleitungen sowie Glasfaser- und Koaxkabeln ist der Ortswärme unverzüglich telefonisch und anschließend schriftlich mitzuteilen. Sofern keine akuten Gefahren für das Arbeitspersonal bestehen, sind die Leitungen zu sichern und vor weiterer Beschädigung zu schützen. Weitere Arbeiten sind an diesen Stellen bis zum Eintreffen des Beauftragten der Ortswärme einzustellen, damit entschieden werden kann, ob und ggf. welche Sicherungsmaßnahmen zu treffen oder Umlagen vorzunehmen sind.

▪ **Maßnahmen bei Beschädigungen**

Sind durch Bautätigkeiten Leitungs- oder Anlagenschäden erkennbar oder entstanden, so sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr und zur Schadensbegrenzung zu ergreifen bzw. einzuleiten.

Ist die Fernwärmanlage so beschädigt, dass Heizmedium austritt bzw. auszuströmen droht, sind sofort alle Arbeiten einzustellen. Der Gefahrenbereich sowie alle tiefliegenden Räume und Baugruben ist von Personen unverzüglich zu räumen und weiträumig abzusichern. Ein Zutritt unbefugter Personen ist zu verhindern. Erforderlichenfalls sind Polizei bzw. Feuerwehr und Rettungsdienste zu benachrichtigen.

Fälle drohender Gefahr sowie erkennbare Undichtigkeiten aber auch jede Art von vermeintlich geringfügigen Beschädigungen der Fernwärmanlagen, wie z. B. am Rohraußenschutz, sind der Ortswärme sofort telefonisch unter der unten angegebenen Rufnummer mit Angabe des genauen Ortes und der Art des Schadens bzw. der Beschädigung zu melden.

Alle Maßnahmen zur Schadensbehebung bzw. der Weiterführung der Arbeiten sind mit der Ortswärme abzustimmen.

Sämtliche auf Grund von Baumaßnahmen an den Fernwärme- und Kabelanlagen notwendig werdenden baulichen Veränderungen werden allein durch die Ortswärme in Abstimmung mit dem Bauherren durch Dritte auf Kosten des Verursachers durchgeführt.

Eigenmächtige Veränderungen an den Fernwärme- und Kabelanlagen durch Dritte sind unzulässig.

Für alle Schäden und Nachteile, die sich durch eigenmächtig ausgeführte Arbeiten an den Anlagen der Ortswärme ergeben, ist der Verursacher haftbar.

▪ **Wiederverfüllen freigelegter Fernwärmeleitungen sowie Glasfaser- und Koaxkabel**

Vor dem Wiederverfüllen ist die Ortswärme rechtzeitig vom Tiefbauunternehmen zu benachrichtigen, damit die einwandfreie und betriebssichere Lage und die Unversehrtheit der Fernwärme- und Kabelanlagen überprüft werden kann und ggf. erforderliche Reparaturen veranlasst werden können

Als Verfüllmaterial ist die vom Leitungseigentümer vorgegebene Sandqualität – verdichtungsfähiger nichtbindiger Sand mit einer Körnung von 0-4 mm – im Bereich von 10 bis 20 cm um die Fernwärmeleitung herum zu verwenden. Das Material ist lagenweise einzubringen und lagenweise entsprechend den Vorgaben zu verdichten. In der Leitungszone ist ausschließlich von Hand zu verdichten, ab 0,3 m über dem Rohrscheitel ist eine maschinelle Verdichtung möglich, wobei Vibrationsplatten mit maximal 100 kg Gewicht eingesetzt werden dürfen. Besondere Beachtung ist auch auf die Verdichtung unterhalb der Rohrachse zu legen.

Vorgefundene Trassenwarnbänder müssen wieder in gleicher Lage und Höhe über den Fernwärmeleitungen sowie Glasfaser- und Koaxkabeln eingelegt werden. Gegebenenfalls ist ein neues Trassenwarnband von der Ortswärme anzufordern.



WICHTIGE RUFNUMMERN

**Planauskunft
Baustelleneinweisung
Störfall / unbeabsichtigte Freilegung**

Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH
6380 St. Johann in Tirol – Speckbacherstr. 33
Telefon 05352 20766
Techn. Notdienst 05352 20768

office@ortswaerme.info